

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) wird für die

Gemeinde Marienheide

verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:
am **28.06.2009**, in der Ortschaft Marienheide, in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

§ 2

Nach § 13 LÖG NRW begangene Ordnungswidrigkeiten können im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO, in allen übrigen Fällen bis zu 15.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marienheide,

Gemeinde Marienheide

Töpfer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 10.06.2009

Töpfer
Bürgermeister

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom 29.05.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) wird für die

Gemeinde Marienheide

verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:
am **02.09.2007**, in der Ortschaft Marienheide, in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und
am **09.12.2007**, in der Ortschaft Marienheide, in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

§ 2

Nach § 13 LÖG NRW begangene Ordnungswidrigkeiten können im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO, in allen übrigen Fällen bis zu 15.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marienheide, 29.05.07

gez. Töpfer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss der Verordnung vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 29.05.07

gez. Töpfer
Bürgermeister